

# **Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Hochschule für Musik und Theater München**

**Vom 13. November 2012**

## **Vorwort**

Ausgehend von den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft hat der Senat der Hochschule für Musik und Theater München „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ beschlossen, die für alle wissenschaftlichen Beschäftigten verbindlich sind.

Vorrangiges Anliegen der „Richtlinien“ ist es, das Bewusstsein für die Grundregeln wissenschaftlicher Praxis zu schärfen, lebendig zu halten und sie den Wissenschaftlern und dem wissenschaftlichen Nachwuchs als selbstverständliche Bedingungen wissenschaftlicher Arbeit frühzeitig und stets aufs Neue zu vermitteln. Mit den „Richtlinien“ soll auch deutlich gemacht werden, dass die Hochschule für Musik und Theater München wissenschaftliches Fehlverhalten nicht akzeptieren kann, weil damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft untergraben und das der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander zerstört wird.

## **§ 1**

### **Gute wissenschaftliche Praxis**

- (1) Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. Oberstes Prinzip ist die Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität, d.h. guter wissenschaftlicher Praxis.
- (2) Als Beispiele guter wissenschaftlicher Praxis kommen insbesondere in Betracht:
  - allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, insbesondere
    - lege artis zu arbeiten,
    - Resultate zu dokumentieren,
    - die eigenen Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
    - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,
  - Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen
  - die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten
  - wissenschaftliche Veröffentlichungen als Medium der Rechenschaft von Wissenschaftlern über ihre Arbeit
  - die Achtung fremden geistigen Eigentums
  - die Einhaltung ethischer Standards bei der Durchführung von Erhebungen
- (3) Gute wissenschaftliche Praxis lässt sich nur durch das Zusammenwirken aller Beschäftigter der Hochschule verwirklichen. Die Einhaltung und Vermittlung der dafür maßgebenden Regeln obliegt in erster Linie den einzelnen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, auch soweit sie als Projektleiter, Leiter von Arbeitsgruppen, Betreuer oder sonstwie als Vorgesetzte tätig sind. Die Fachbereiche und Abteilungen nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben in der Ausbildung, in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und in der Organisation des Forschungs- und Wissenschaftsbetriebes wahr. Sie sind daher durch ihre Einzel- und Kollegialorgane dafür verantwortlich, die organisatorisch-institutionellen Voraussetzungen für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu schaffen.

## § 2

### Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt demgegenüber vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig ethische Normen verletzt werden, Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.
- (2) Ein Fehlverhalten von Wissenschaftlern kommt insbesondere in Betracht bei:
1. Falschangaben durch
    - Erfinden von Daten
    - Verfälschung von Daten und Quellen, wie z.B. durch
      - o Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten,
      - o Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen,
      - o Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung,
    - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)
    - unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern in Auswahl-

oder Gutachterkommissionen

2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes, urheberrechtliches Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch

- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
- Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag,
- Verfälschung des Inhalts,
- unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegen Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
- Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis

3. Beeinträchtigungen der Forschungstätigkeit anderer durch

- Sabotage von Forschungstätigkeit anderer wie z.B. durch
  - Beschädigen, Zerstören, oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt,
  - arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,
  - vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern,
- Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- Unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial

(3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

### § 3

#### **Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Forschung sind an Hochschulen die folgenden Regeln zu beachten:

1. Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis sollen allen wissenschaftlichen Beschäftigten, insbesondere auch den Nachwuchswissenschaftlern, vermittelt werden. Dabei soll die besondere Bedeutung von Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft sowie die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens angemessen thematisiert werden, um die Beschäftigten entsprechend zu sensibilisieren.
2. Bei der Durchführung von Forschungsaufgaben sollen nach Möglichkeit wissenschaftliche Arbeitsgruppen gebildet werden. Das Zusammenwirken in solchen Arbeitsgruppen soll so ausgestaltet sein, daß die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse gegenseitig mitgeteilt, einem kritischen Diskurs unterworfen und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können.
3. Die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist sicherzustellen.
4. Bei Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen gilt, dass Qualität und Originalität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.
5. Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt werden.
6. Es ist strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren. Nur wer wesentlich zur Forschung beigetragen hat, darf als Mit-Autor bezeichnet werden.

### § 4

#### **Ombudsmann**

Der Senat bestellt auf Vorschlag des Präsidenten einen Ombudsmann sowie einen Stellvertreter als Vertrauenspersonen und Ansprechpartner für die wissenschaftlichen Beschäftigten der Hochschule, die Vorwürfe und Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten entgegen nehmen und in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis als Ansprechpartner für alle Beschäftigte und Nachwuchswissenschaftler der Hochschule zur Verfügung stehen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Erneute Bestellungen sind möglich. Die Bestellung erfolgt aus dem Kreis der Wissenschaftler der eigenen Institution, d.h. aus dem Kreis der wissenschaftlichen Hochschulprofessoren. Um einen Rollenkonflikt zu vermeiden und um eine möglichst unabhängige Position sicher zu stellen, gehören die Personen nicht der Hochschulleitung an. Jeder/Jede Beschäftigte der Hochschule hat Anspruch darauf, den Ombudsmann innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen. Der Ombudsmann prüft die Hinweise summarisch auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe.

## **§ 5 Kommission**

- (1) Kann der Ombudsmann nach den vorstehenden Bestimmungen in Einzelfällen eine gütliche Beilegung des Konflikts nicht herbeiführen oder liegt nach seiner Meinung der Verdacht auf einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vor, informiert er die Hochschulleitung. Diese beauftragt eine Untersuchungskommission, die unter Wahrung aller rechtsstaatlichen Anforderungen aufklären soll, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Die Untersuchungskommission wird vom Senat auf Vorschlag des Präsidenten für einen Zeitraum von vier Jahren eingerichtet. Erneute Bestellungen sind möglich. Die Kommission besteht aus zwei wissenschaftlichen Hochschulprofessoren, die nicht der Hochschulleitung angehören und aus unterschiedlichen Fachrichtungen stammen, und dem Kanzler der Hochschule. Der Ombudsmann und sein Stellvertreter gehören der Untersuchungskommission mit beratender Stimme an.
- (2) Die Untersuchungskommission wählt aus ihrer Mitte einen der Hochschulprofessoren als Vorsitzenden. Die Untersuchungskommission kann im Einzelfall bis zu drei weitere Personen als Sachkundige mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (3) Die Kommission tritt bei Bedarf, in der Regel aber einmal im Studienjahr auf Antrag eines ihrer Mitglieder bzw. auf Einladung des Vorsitzenden zur Beratung zusammen. Sie erstattet dem Präsidenten jährlich Bericht.
- (4) Die Kommission tagt nichtöffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

## **§ 6 Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten**

- (1) Als allgemeine Verfahrensgrundsätze wird insbesondere bestimmt,
  - dass der von Vorwürfen Getroffene in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme erhält,
  - dass die Befangenheit eines Ermittlers sowohl durch ihn selbst als auch durch den Angeschuldigten geltend gemacht werden können muss,
  - dass bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens die Angabe über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln sind
  - dass die Vorgänge und Ergebnisse einzelner Verfahrensabschnitte schriftlich und nachvollziehbar protokolliert werden.
- (2) Erhalten die Ombudspersonen konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so unterrichten sie den Vorsitzenden der Untersuchungskommission schriftlich unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Informanten und des Betroffenen, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, über die erhobenen Anschuldigungen.

- (3) Die Untersuchungskommission ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich sowie andere Experten hinzuzuziehen. Die Untersuchungskommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
- (4) Eine Ombudsperson kann Verdachtsmomente auch im Auftrag der Informantin oder des Informanten vortragen, ohne dass deren oder dessen Identität preisgegeben werden muss. Dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Ihm sowie dem Informanten ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; sie sind auf ihren Wunsch auch mündlich anzuhören. Der Betroffene wie auch der Informant kann eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- (5) Ist die Identität des Informanten dem Betroffenen nicht bekannt, so ist diese offenzulegen, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit des Informanten für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt. Die Bekanntgabe der Identität kann ausnahmsweise entfallen, wenn die Sach- und Beweislage offenkundig ist.
- (6) Die Kommission legt dem Präsidenten über das Ergebnis ihrer Untersuchung einen Abschlussbericht mit einer Empfehlung zum weiteren Verfahren vor. Zugleich unterrichtet sie die beschuldigten Personen und die Informanten über das wesentliche Ergebnis ihrer Ermittlungen.
- (7) Der Präsident entscheidet auf der Grundlage des Abschlussberichtes und der Empfehlung der Untersuchungskommission, ob das Verfahren einzustellen ist oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet er auch über die zu treffenden Maßnahmen. Diese können z.B. arbeitsrechtliche, akademische, zivil- oder strafrechtlicher Natur sein. Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt der Präsident für eine Rehabilitation der beschuldigten Personen.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten am 13. November 2012 in Kraft.  
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater  
München vom 13. November 2012.

München, den 13. November 2012

gez.  
Prof. Dr. Siegfried Mauser  
Präsident

Die Richtlinien wurden am 13. November 2012 in der Hochschule für Musik und Theater  
München niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 13. November 2012 durch Anschlag in der Hochschule für  
Musik und Theater München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13.  
November 2012